Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Verwendungsgrundsatz

DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER BEWEHRUNG

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-038/99-023

Herausgeber
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER BEWEHRUNG“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.2023	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99-023	Seite 1 von 5 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zweck 1
2 Geltungsbereich 2
3 Begriffe 2
4 Produktbeschreibung 2
5 Anforderungen 3
5.1 Allgemeines 3
5.2 Einzelkomponenten 3
5.2.1 Stahleinlagen 3
5.2.2 Nichtrostender Stahl 3
5.2.3 Flachstahl, Blechprofil 3
5.2.4 Dämmstoff-Körper 3
6 Prüfbestimmungen 3
6.1 Einzelkomponenten 3
6.1.1 Stahleinlagen 3
6.1.2 Nichtrostender Stahl 3
6.1.3 Flachstahl, Blechprofil 4
6.2 Dämmelement 4
6.2.1 Eigenüberwachung 4
6.2.2 Fremdüberwachung 4
7 Kennzeichnung 4
8 Hinweise und Anmerkungen 4
9 Änderungsdienst 5
10 Dokumentation 5

1 ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 *Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata*	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 *Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng*	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift

Elektronische Kopie

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2 GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend angegebenen laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 2.1.8 Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung.

Der Verwendungsgrundsatz ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk als ergänzendes Regelwerk gültig.

3 BEGRIFFE

Unter Stahleinlagen sind

- gerippte Bewehrungsstähle in Stäben nach ÖNORM B 4707,
- geschweißte Gitterträger nach ÖNORM B 4707 und
- vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) nach dem Verwendungsgrundsatz „Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) des OIB

zu verstehen.

4 PRODUKTBESCHREIBUNG

Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung dienen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden im Bereich auskragender Stahlbetonbauteile (z. B. bei Balkonplatten) und sind ein tragendes Verbindungselement, im Allgemeinen zwischen Innen- und Außenbauteilen.

Die Elemente können zwischen Bauteilen unterschiedlicher Dicke und Funktionen (wie Decken, Attiken, Konsolen und Brüstungen) eingebaut werden.

Die Dämmelemente bestehen aus einem Dämmstoff-Körper und einem statisch wirksamen System aus Stahlstäben, d. h. gerippte Bewehrungsstähle, Rund- oder Flachstähle und Blechprofile. Sie übertragen je nach Type unterschiedlich Druck-, Zug- und Schubkräfte.

Die Stäbe bestehen entweder zur Gänze oder nur im Bereich des Dämmstoff-Körpers aus nichtrostendem Stahl.

Zusätzlich zum statisch wirksamen System können Verteilerstäbe angeordnet werden. Für Einzelkomponenten, die nicht als tragende Bewehrung in Rechnung gestellt werden wie z. B. Abstandhalter, Montagehilfen etc., dürfen auch glatte Bewehrungsstähle verwendet werden.

Eine genaue Produktbeschreibung ist für die Registrierungsbescheinigung gemäß Kapitel 7 dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

5 ANFORDERUNGEN

5.1 Allgemeines

Sofern Einzelkomponenten in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA. Für Einzelkomponenten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen, gelten diese und allenfalls in der Baustoffliste ÖE hierzu festgelegte Verwendungsbestimmunen.

5.2 Einzelkomponenten

5.2.1 Stahleinlagen

Es gelten die einschlägigen Regelwerke gemäß Baustoffliste ÖA.

5.2.2 Nichtrostender Stahl

Der nichtrostende Stahl muss die Werkstoffnummer 1.4571 (oder eine nachweislich zumindest gleichwertige Werkstoffnummer) nach ÖNORM EN 10088-1 aufweisen.

Gerippter Bewehrungsstahl aus nichtrostendem Stahl muss zumindest hinsichtlich seiner Verrippung dem vorstehenden Kapitel 5.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes entsprechen. Dabei darf auf eine Kennzeichnung für das Herstellerwerk und die Bewehrungsstahlsorte verzichtet werden.

5.2.3 Flachstahl, Blechprofil

Der Flachstahl und das Blech müssen den einschlägigen ÖNORMen und harmonisierten europäischen Spezifikationen entsprechen.

5.2.4 Dämmstoff-Körper

Der Dämmstoff-Körper muss den in der ÖNORM B 6000 für „In Schalung eingelegten Anwendungen (z.B. Wärmebrücken)“ festgelegten Anforderungen entsprechen.

6 PRÜFBESTIMMUNGEN

6.1 Einzelkomponenten

6.1.1 Stahleinlagen

Hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung gelten die einschlägigen Regelwerke gemäß Baustoffliste ÖA.

6.1.2 Nichtrostender Stahl

6.1.2.1 Eigenüberwachung

Die Abmessungen und die Materialeigenschaften nach ÖNORM EN 10088-1 bis -3 müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt werden.

6.1.2.2 Fremdüberwachung

Die Ermittlung der Materialeigenschaften laut ÖNORM EN 10088-1 bis -3 erfolgt durch eine akkreditierte Stelle. Dies kann entfallen, wenn die Materialeigenschaften vom Hersteller durch Abnahmeprüfzeugnisse „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt sind.

Wenn der nichtrostende Stahl auch im Sinne eines gerippten Bewehrungsstahls Anwendung findet, gilt für die Verrippung das vorstehende Kapitel 6.1.1 zusätzlich.

Elektronische Kopie

6.1.3 Flachstahl, Blechprofil

Die Abmessungen und Materialeigenschaften laut einschlägiger ÖNORM müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt werden.

6.2 Dämmelement

6.2.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat die Abmessungen durch Messung zu kontrollieren und die Eignung (Kapitel 5.2 dieses Verwendungsgrundsatzes) der einzelnen Bestandteile, die Kennzeichnung des gerippten Bewehrungsstahls und des Dämmelementes in regelmäßigen Abständen durch Augenschein zu prüfen.

Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

6.2.2 Fremdüberwachung

Durch eine akkreditierte Stelle sind zweimal jährlich die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (Kapitel 6.1 und 6.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes) und an drei Dämmelementen je Type die Abmessungen der einzelnen Bestandteile, die Eignung der Schweißverbindungen, die Kennzeichnung des gerippten Bewehrungsstahls und die Kennzeichnung des Dämmelementes zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

7 KENNZEICHNUNG

Stahleinlagen sind gemäß den einschlägigen Regelwerken der Baustoffliste ÖA zu kennzeichnen.

Jedes Dämmelement ist mit einer Kennzeichnung, z. B. Etikette, Beschriftung etc. zu versehen, die mindestens folgendes enthalten muss:

- Type
- Hersteller
- Dicke der Anschlussbauteile
- Einbaulage

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen ausreichend sein, um die Dämmelemente unverwechselbar zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung – dem eine Produktbeschreibung des Herstellers zugrunde liegen muss – entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorliegen der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung für das Dämmelement vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Land, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

8 HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 4707, Ausgabe 1. Juni 2017: Bewehrungsstahl – Anforderungen, Klassifizierung und Prüfung

ÖNORM B 6000, Ausgabe 15.06.2023: Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Arten, Anwendung und Mindestanforderungen

ÖNORM EN 10088-1, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

ÖNORM EN 10088-2, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

ÖNORM EN 10088-3, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

ÖNORM EN 10204, Ausgabe 1.1.2005: Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9 ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (http://www.oib.or.at) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

10 DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie